

Commission und dem Obl. Stadtrathe zugefertigt, und die Obl. Kantons-Policey-Commission wird dafür sorgen, daß noch drey Breitingerische Pläne der hiesigen Stadt nach der obigen Markenauscheidung bezeichnet werden, da dann der mit dem Gutachten eingereichte Plan bey der Obl. Finanz-Commission in Verwahrung niederzulegen, und ein Exemplar jeder der ermeldten Regierungs-Commissionen und dem Obl. Stadtrathe zuzustellen ist.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 16. Herbstmonath 1823, betreffend die den Stadträthen Zürich und Winterthur ertheilte Befugniß, von solchen Personen, die in der Stadt ein Gewerbe treiben, ohne daselbst zu wohnen, eine Ansaßgebühr zu beziehen.

Die Obl. Commission des Innern hinterbrachte der hohen Behörde des Kleinen Rathes einen Bericht und Gutachten, betreffend die Memoriale der Obl. Stadträthe von Zürich und Winterthur, wodurch selbige, unter Darstellung des Mißverhältnisses, welches darin Statt finde, daß manche Gewerbetreibende, die nicht in hiesiger Stadt woh-

nen, aber zu einzelnen Tagen oder beständig, Comptoirs, Magazine, Kramladen und Werkstätte daselbst eröffnen, dießfalls zwar die gleichen Vortheile der Localität und Policeyeinrichtungen wie die Einwohner, aber ohne Theilnahme an den örtlichen Lasten genießen, das Ersuchen vorzutragen, daß auch dieselben angehalten werden dürfen, einen angemessenen und billigen Beytrag zu den Localausgaben zu leisten.

Nach Anhörung dieses sorgfältigen Referates, haben sich UH-Herren und Obern überzeugt, daß ein solches Begehren mit den allgemeinen Grundsätzen über Ansäßen- und Steuer-Verhältnisse, welche die Gleichstellung in Nutzen und Beschwerde bezwecken, ganz übereinstimmend sey, und daher ermeldet beyde Abl. Stadträtthe bevollmächtigt, von solchen Personen, welche das ganze Jahr hindurch ununterbrochen in Comptoren, Magazinen, Kramladen oder Werkstätten ihr Gewerbe treiben, die Ansäßgebühren nach ihren bestehenden Classen zu fordern, von denjenigen hingegen, die regelmäßig zu gewissen Tagen wöchentlich ihren Verkehr oder Handwerk in eignen Comptoirs besorgen, einen billigen, doch niemals die Hälfte des Ansäßgeldes übersteigenden, Beytrag an die Policeyausgaben zu beziehen.